

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER INTOOL AG

A ALLGEMEINES

A.1 Geltungsbereich der Geschäftsbedingungen

Intool AG (nachfolgend "INTOOL") beliefert den Kunden mit Handelswaren und Software-Lizenzen (nachfolgend "Produkte") und erbringt für ihn Dienstleistungen unterschiedlichster Art.

Diese Bestimmungen regeln in den nachfolgenden Abschnitten die Geschäftsbedingungen für die verschiedenen Vertragsarten mit **gewerblichen Kunden**. Die im Abschnitt A aufgeführten Bestimmungen regeln jene Punkte, die für alle Vertragsarten Gültigkeit haben.

A.2 Einzelvertrag

A.2.1 Zustandekommen

Eine Liefer- bzw. Leistungspflicht von INTOOL bzw. des Kunden entsteht mit Abschluss eines schriftlichen Einzelvertrages (Brief, Fax, E-Mail, Internet). Dieser kommt durch eine Auftragsbestätigung von INTOOL an den Kunden, durch die Unterzeichnung und Retournerung einer gültigen Offerte seitens Kunde an INTOOL oder durch eine schriftliche oder mündliche Bestellung des Kunden bei INTOOL zustande.

Im Einzelvertrag werden die Art und die Menge der zu liefernden Produkte sowie evtl. ergänzende Geschäftsbedingungen festgehalten.

Integrierter Bestandteil eines Einzelvertrages sind auch Begleitdokumente welche Präzisierungen zu einzelnen Vertragspositionen, zum Projektablauf, zu Verantwortlichkeiten und zu weiteren Absprachen zwischen dem Kunden und INTOOL enthalten.

A.2.2 Mündliche Vereinbarungen

Alle mündlichen Absprachen und Vereinbarungen zum Einzelvertrag bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

A.2.3 Elektronische Dokumente

Die Parteien können Einzelvertrags-Dokumente elektronisch übermitteln oder durch ein On-line System generieren und bereitstellen. Solche Dokumente sind auch ohne Unterschrift gültig.

A.2.4 Anerkennung der Geschäftsbedingungen

Mit Abschluss eines Einzelvertrages anerkennt der Kunde ausdrücklich die Anwendbarkeit der jeweils gültigen Geschäftsbedingungen von INTOOL.

A.2.5 Anerkennung der Einkaufsbedingungen

Allgemeine Einkaufsbedingungen des Kunden sind für INTOOL nur dann verbindlich, wenn sie im Einzelvertrag schriftlich anerkannt worden sind.

A.3 Auswahl der Produkte

Die Verantwortung für die Auswahl und den Gebrauch der Produkte sowie für die daraus erzielten Resultate liegt beim Kunden. Er ist zudem verantwortlich für die notwendigen Sicherheitsmassnahmen zum Schutze der Produkte und der

gespeicherten Daten vor Beschädigung, Zerstörung, Diebstahl oder Missbrauch. Der Kunde ist zudem verantwortlich für das Erstellen von Sicherheitskopien und die zweckmässige Aufbewahrung dieser Sicherheitskopien.

A.4 Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, die Tätigkeiten von INTOOL zu unterstützen. Insbesondere schafft er unentgeltlich alle technischen, betrieblichen und personellen Voraussetzungen in seinem Betrieb, soweit diese zur ordnungsgemässen Leistungserbringung durch INTOOL erforderlich sind. Darunter fallen u.a. das Bestimmen von Kontaktpersonen, das rechtzeitige Liefern von relevanten Informationen, die Überlassung von Unterlagen, Plänen und Modellen, die zeitgerechte Prüfung resp. Erprobung und Abnahme der gelieferten Produkte sowie die entsprechenden Rückmeldungen an INTOOL.

A.5 Termine

Die im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Liefer- und Erfüllungstermine haben Gültigkeit unter Vorbehalt von Ereignissen, auf welche INTOOL keinen Einfluss hat. Dazu zählen beispielsweise Ereignisse höherer Gewalt wie Krieg und Streik, Transportschwierigkeiten, behördliche Einfuhrverbote, Lieferverzögerungen der Lieferanten.

Die Liefer- und Erfüllungstermine können verlängert werden, wenn INTOOL die zur Ausführung des Auftrages notwendigen Angaben vom Kunden nicht rechtzeitig erhält, wenn der Kunde diese Angaben nach Erteilung des Auftrages ändert oder wenn der Kunde mit der Ausführung der von ihm zu verrichtenden Arbeiten bzw. mit der Erfüllung seiner vertraglichen Mitwirkungspflichten im Rückstand ist.

A.6 Arbeitszeit

INTOOL erbringt ihre Leistungen nach Massgabe der Verfügbarkeit ihres Personals grundsätzlich während der normalen Arbeitszeit. Als solche gilt die Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, von Montag bis Freitag. Ausgenommen sind Feiertage und örtliche Freitage.

A.7 Stellvertretung

INTOOL ist zur Erfüllung der Dienstleistungen berechtigt, Dritte beizuziehen oder die Erfüllung Dritten zu übertragen.

A.8 Produkteigenschaften

Technische Änderungen seitens des Herstellers an den Produkten bleiben vorbehalten, sofern diese die Funktionstüchtigkeit nicht gefährden und der vorgesehene Einsatz beim Kunden nicht massgeblich beeinträchtigt wird.

Angaben und Beschreibungen in Prospekten, Handbüchern, Preislisten, im Internet etc. sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich deklariert werden.

A.9 Preise und Zahlungsbedingungen

A.9.1 Preise

Die Preise für die einzelnen Lieferungen bzw. Leistungen (Verkaufspreise, Lizenzgebühren, Wartungsgebühren, Dienstleistungs-Entgelte usw.) ergeben sich aus den

Einzelverträgen und aus den aktuell gültigen Ansätzen von INTOOL. Sie beinhalten alle bei Vertragsschluss geltenden Abgaben exkl. MWST. Bei periodisch wiederkehrenden Leistungen wie z.B. Wartungsverträgen sind die Steuern und Abgaben im Zeitpunkt der Rechnungsstellung massgebend.

A.9.2 Reise- und Aufenthaltsspesen

Für Dienstleistungen vor Ort sind die anfallenden Kosten nicht berücksichtigt. Sie werden dem Kunden nach effektivem Aufwand ab nächstgelegenen Geschäftssitz von INTOOL in Rechnung gestellt.

A.9.3 Reisezeit

Reisezeit gilt als Arbeitszeit. Sie wird ab nächstgelegenen Geschäftssitz von INTOOL ermittelt.

A.9.4 Preisanpassungen

INTOOL ist berechtigt, die Höhe der periodisch wiederkehrenden Gebühren sowie der Stunden- bzw. Tagesansätze für Dienstleistungen jeweils auf den Beginn eines neuen Vertrags- oder Kalenderjahres anzupassen. Anpassungen werden spätestens 4 Monate vor Inkrafttreten durch INTOOL bekannt gegeben. Solche Anpassungen sind kein wichtiger Grund zur Vertragsauflösung.

A.9.5 Rechnungsstellung

Die Annahme und Ausführung von Einzelverträgen kann von einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

INTOOL stellt dem Kunden nach erfolgter Lieferung bzw. Leistungserbringung Rechnung, wobei Teillieferungen und Teilrechnungen zulässig sind.

Die periodischen Gebühren (z.B. Wartungsvertrag) werden jeweils im Voraus auf Jahresbasis fakturiert.

A.9.6 Fälligkeit

Sämtliche Rechnungen sind innert 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum rein netto zur Zahlung fällig. Bei Verzug ist ab Datum der ersten Mahnung der gesetzliche Verzugszins geschuldet.

A.9.7 Verrechnung

Der Kunde kann eigene Ansprüche nur dann mit den Forderungen von INTOOL verrechnen, wenn diese Ansprüche von INTOOL schriftlich anerkannt sind oder deren Bestand rechtskräftig festgestellt wurde.

A.10 Rücktrittsrecht

Befindet sich der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so ist INTOOL berechtigt, nach Ablauf einer schriftlich angesetzten Nachfrist von mindestens 30 Tagen, vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferten Produkte zurückzunehmen. Unter Vorbehalt weiterer Ansprüche steht INTOOL überdies eine Entschädigung für Umtriebe und entgangenen Gewinn in der Höhe von 25% des vereinbarten Preises zu.

Befindet sich INTOOL aus nachweislich durch sie allein zu verantwortenden Gründen mit der Lieferung in Verzug, so ist der Kunde berechtigt, frühestens 90 Tage nach dem vereinbarten Liefertermin, vom Vertrag zurückzutreten.

A.11 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Vertragswertes bleiben die gelieferten Produkte Eigentum von INTOOL.

A.12 Gewährleistung

A.12.1 Gewährleistungsdauer und -umfang

INTOOL übernimmt für die Dauer von 12 Monaten ab Lieferdatum die Gewährleistung für die gelieferten Produkte.

INTOOL gewährleistet, dass die Produkte frei von Material- und Fabrikationsfehlern sind.

Für Produkte, die INTOOL als Händler oder Systemintegrator vertreibt, gelten die jeweiligen Garantiebedingungen und -leistungen der Hersteller.

Die Gewährleistung erlischt, wenn die Produkte weiterverarbeitet, mechanisch oder softwareseitig angepasst oder auf andere Weise verändert wurden.

Nicht unter die Gewährleistung fallen Abnützungen, Verschleiss- und Alterserscheinungen insbesondere wenn diese durch nicht bestimmungsgemässe Verwendung oder unsachgemässe Behandlung der Produkte verursacht oder begünstigt wurde.

A.12.2 Gewährleistungsanspruch

Fehler, die zu einem Gewährleistungsanspruch führen können, sind innerhalb von 7 Tagen ab Lieferung schriftlich zu melden. Verdeckte Fehler, die trotz umgehender sachgemässer Überprüfung erst im Verlauf der Gewährleistungsfrist bemerkt werden, sind INTOOL sofort nach deren Feststellung mitzuteilen.

A.13 Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, Daten, Informationen und Unterlagen, die Sie im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags voneinander erhalten und die nicht allgemein zugänglich sind, vertraulich zu behandeln. Sie werden diese Geheimhaltungsverpflichtung Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern überbinden. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiterbestehen.

A.14 Haftung

INTOOL haftet für direkte Schäden, welche dem Kunden im Zusammenhang mit der vertraglich vereinbarten Leistungserfüllung entstanden sind, sofern er INTOOL grobe Fahrlässigkeit oder rechtswidrige Absicht nachweist. Jede weitere Haftung, insbesondere für indirekte Schäden oder Folgeschäden wie entgangenen Gewinn, Mehraufwendungen, zusätzliche Personalkosten, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter, Datenverlust sowie die Haftung für Hilfspersonen und für Schäden aus verspäteter Leistung, etc. wird ausdrücklich ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

INTOOL haftet nicht für Schäden, die auf Computerviren, SPAM, Spyware, Malware etc. sowie andere elektronisch verursachte Störungen und Fehlmanipulationen zurückzuführen sind.

A.15 Teilnichtigkeit

Sollten Teile dieser Geschäftsbedingungen oder der Einzelverträge nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, gelten die übrigen Teile und Bestimmungen weiter. Die zufolge der nichtigen oder rechtsunwirksamen Teile entstehenden Lücken im Vertrag sind so zu füllen, dass der

wirtschaftliche Zweck der rechtsunwirksamen Teile möglichst erhalten bleibt.

A.16 Schriftform

Die Vertragsbedingungen und die Einzelverträge beinhalten alle Abmachungen zwischen INTOOL und dem Kunden. Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen der Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

A.17 Gerichtsstand

Diese Geschäftsbedingungen und die Einzelverträge unterstehen schweizerischem bzw. deutschem Recht. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Einzelvertrag sind ausschliesslich die Gerichte am jeweiligen Sitz von INTOOL zuständig.

B PRODUKTE

B.1 Vertragsgegenstand

INTOOL liefert dem Kunden die im jeweiligen Einzelvertrag spezifizierten Produkte (Handelswaren, Software-Lizenzen, individuell entwickelte Software).

B.2 SCHUTZ- UND URHEBERRECHTE

Der Hersteller des jeweiligen Produktes ist Eigentümer der gewerblichen Schutzrechte (Urheberrechte, Patente, etc.) an seinem Produkt. Der Kunde verpflichtet sich diese Rechte zu respektieren und alles zu unterlassen, was sie verletzen könnte.

B.3 Nutzungsbestimmungen

Der Kunde hat die besonderen Nutzungs- Bestimmungen der Produkte der Hersteller zu beachten. Darunter fallen die sachgemässe Behandlung der Produkte, die Einhaltung der Einsatz- und Betriebsbedingungen, die Beachtung der Montage- und Benützungsvorschriften und deren technischen Beschriebe, die ausschliessliche Verwendung autorisierter Zubehöre und offizieller Ersatzteile sowie keine zu Schaden führenden Manipulationen und Reparaturen.

Bei Missachtung haftet weder der Hersteller noch INTOOL.

B.4 Software-Lizenzen

Der Hersteller gewährt dem Kunden auf unbestimmte Zeit das einfache, nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Nutzungsrecht am Objektcode zum Eigengebrauch der in den Einzelverträgen spezifizierten Software.

B.5 Veränderungen

Nimmt der Kunde, ohne die schriftliche Ermächtigung von INTOOL, Änderungen an den Produkten vor, entfallen jegliche Garantie- und Gewährleistungsansprüche.

C DIENSTLEISTUNGEN

C.1 Vertragsgegenstand

INTOOL liefert dem Kunden die im jeweiligen Einzelvertrag spezifizierten Dienstleistungen.

C.2 Sorgfaltspflicht

Die vereinbarten Dienstleistungen werden durch INTOOL nach den Grundsätzen ordnungsgemässer Berufsausübung

und nach dem ihr zur Verfügung stehenden Kenntnis- und Erfahrungsstand erbracht.

C.3 Abnahme

Dienstleistungen gelten grundsätzlich als erbracht und abgenommen, wenn das erstellte Arbeitsresultat dem Kunden übergeben worden ist.

C.4 Arbeitsresultat

Bei Dienstleistungen gewährleistet INTOOL, dass das dem Kunden übergebene Arbeitsresultat zum Zeitpunkt der Übergabe der im Einzelvertrag festgehaltenen Spezifikation entspricht.

C.5 Rechte

INTOOL kann über Ideen, Konzepte, Know-how und Techniken, die von ihr allein oder gemeinschaftlich mit dem Kunden entwickelt wurden, frei verfügen und diese verwerten.

D WARTUNGSVERTRAG

D.1 Vertragsgegenstand

Der Wartungsvertrag von INTOOL bezweckt, die Produkte des Kunden in funktionsfähigem Zustand zu halten, aufgetretene Störungen zu beheben bzw. dem Hersteller zu melden und durch diesen beheben zu lassen sowie die Bedienung der Produkte durch die Benutzer zu unterstützen.

D.2 Leistungsumfang und Inventarliste

Die Leistungen welche INTOOL im Rahmen des Wartungsvertrages zu erbringen hat, deren Umfang und Rahmenbedingungen, die Mitwirkungspflichten des Kunden und ggf. weitere Regelungen werden in einem individuellen Wartungsvertrag festgehalten.

Der Wartungsvertrag enthält zudem eine Inventarliste welche alle eingeschlossenen Produkte beinhaltet.

Beschafft ein Kunde, der bereits über einen laufenden Wartungsvertrag verfügt, zusätzliche gleichartige Produkte, können diese in die Inventarliste aufgenommen und damit in den bestehenden Wartungsvertrag eingeschlossen werden.

D.3 Unterhalt der Produkte

D.3.1 Instandhaltungsarbeiten durch den Kunden

Durch den Kunden sind die laufenden Unterhaltsarbeiten (z.B. Schmierung, Justierung, Verschleissteileersatz etc.) an den Produkten gem. Herstellervorgaben soweit selbständig wahrzunehmen, wie diese zum ordentlichen Gebrauch notwendig resp. vorgeschrieben sind.

Er hat dazu die Vorgaben des Herstellers zu beachten und ausschliessliche autorisierte Zubehöre und offizielle Ersatzteile zu verwenden.

D.3.2 Wartungsarbeiten durch INTOOL

Die Wartungsarbeiten erfolgen, unter Beachtung der Vorgaben des Herstellers, gemäss der im Wartungsvertrag festgelegten Leistungen und Häufigkeit.

Zu diesem Zweck hat der Kunde dem INTOOL-Techniker den uneingeschränkten Zugang zu den Produkten zu gewähren. Zudem hat er die Arbeiten von INTOOL soweit zu

unterstützen, als dies aufgrund der betrieblichen Rahmenbedingungen notwendig und zumutbar ist.

D.3.3 Software-Wartung

Der Kunde verfügt über das Nutzungsrecht für alle im Wartungsvertrag eingeschlossenen Anwendungs-Software-Produkte. Werden durch den Hersteller Updates oder neue Firmware-Versionen freigegeben, können diese durch den Kunden beansprucht werden.

Durch INTOOL wird die aktuelle und die direkte Vorgängerversion der jeweiligen Software unterstützt. INTOOL ist deshalb berechtigt, die Erbringung der Software-Wartungsleistungen von der Installation einer bestimmten Version abhängig zu machen.

D.4 Störungsmeldung

Eine Störungsmeldung des Kunden kann per Mail oder telefonisch erfolgen. Zur Erleichterung der Störungsanalyse hat der Kunde die Störungssituation, und andere relevante Informationen zu dokumentieren und INTOOL zur Verfügung zu stellen.

D.5 Hotline

INTOOL unterhält während der Arbeitszeit eine Hotline, welche die Störungsmeldungen des Kunden entgegen nimmt und diese analysiert.

Bedienungsfragen zur Software können ebenfalls an die Hotline gerichtet werden. Diese unterstützt den Kunden bei der Lösungsfindung.

Die Inanspruchnahme der Hotline zu Bedienungsfragen von Modulen, Funktionen und Befehlen, für die der Kunde von INTOOL nicht ausgebildet wurde, kann dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

D.6 Störungsbehebung vor Ort

Kann eine gemeldete Störung nicht durch die Hotline behoben werden, wird ein vor Ort-Einsatz eines Technikers veranlasst. Dieser meldet sich bis spätestens am darauffolgenden Arbeitstag beim Kunden um das Vorgehen abzusprechen.

Erfolgt der vor Ort-Einsatz, hat der Kunde dem INTOOL-Techniker den uneingeschränkten Zugang zu den betroffenen Produkten zu gewähren. Zudem hat er die Arbeiten von INTOOL soweit zu unterstützen, als dies aufgrund der betrieblichen Rahmenbedingungen notwendig und zumutbar ist.

Über den vor Ort-Einsatz wird durch den Techniker ein Arbeitsrapport erstellt.

D.7 Prüfung durch den Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, die behobene Störung eingehend zu prüfen, bevor er sie wieder produktiv einsetzt.

D.8 Beschränkung der Leistungen

Von den Wartungsleistungen ausgeschlossen resp. nicht abgedeckt sind:

- die nicht von INTOOL gelieferten Produkte;
- die Behebung von Schäden an Produkten, die durch höhere Gewalt, Einbruch, Unfall, Missbrauch und Fahrlässigkeit verursacht worden sind;

- die Behebung von Schäden, die nicht auf Mängeln der Produkte beruhen, insbesondere bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung, Bedienungs- und Installationsfehlern sowie mutwillig verursachten Störungen;
- die Behebung von Schäden an Produkten die in einer Anlage eingesetzt werden, die durch Fehlfunktionen von anderen Komponenten, Steuerungen o.ä. verursacht worden sind;
- die Behebung von Schäden an Produkten oder Ersatzlieferungen von Produkten, die ihre durch den Hersteller vorgegebene Einsatz- resp. Gebrauchsdauer überschritten haben;
- der Aufwand für die Wiederbeschaffung von Software und Daten für das Wiederherstellen der Kundeninstallation;
- die Installation von Software-Updates.

Aller Aufwand in diesem Zusammenhang kann dem Kunden bei Beanspruchung in Rechnung gestellt werden.

D.9 Sorgfalt

INTOOL erbringt die Wartungsleistungen mit der gehörigen Sorgfalt, kann jedoch nicht gewährleisten, dass die von ihr gewarteten Produkte ununterbrochen und fehlerfrei eingesetzt werden können.

Treten nach Arbeiten von INTOOL Störungen auf, ist dies umgehend zu melden. INTOOL wird die Störungen kostenlos beheben, sofern sie im Zusammenhang mit den von ihr geleisteten Arbeiten stehen.

D.10 Vertragsdauer

Der Wartungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

D.11 Kündigung

Der Wartungsvertrag oder Teile davon ist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres, mit einer Frist von 3 Monaten, per eingeschriebenen Brief kündbar.
